

Antrag

der Abgeordneten Dr. Strasser, Uhl, Böhm, Auer, Friewald, Sivec, Litschauer und Dr. Michalitsch

gemäß § 29 LGO zur Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LT-439/G-5/1

betreffend Änderung des NÖ Landesbürgerevidenzgesetzes

Die NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 sieht vor, daß die in einer Gemeinde wahlberechtigten Personen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden müssen. Die Wählerverzeichnisse müssen von den Gemeinden aufgrund der Landes- und der Gemeindewählerevidenz angelegt werden.

Die Vorlage sieht nun vor, daß die wahlberechtigten Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht aufgrund einer Eintragung in die Gemeinde-Wählerevidenz, sondern aufgrund der Melderegister zu ermitteln sind. Damit wird eine unterschiedliche Erfassung der österreichischen Wahlberechtigten einerseits und der wahlberechtigten Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union festgelegt. Die unterschiedliche Erfassung scheint jedoch der Richtlinie 94/80/EG betreffend das Kommunalwahlrecht der Unionsbürger zu widersprechen. Aus diesem Grund soll eine Änderung des NÖ Landesbürgerevidenzgesetzes erfolgen, die es ermöglicht, daß auch wahlberechtigte Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union in die Gemeindewählerevidenzen aufgenommen werden. Dabei soll vorgesehen werden, daß die Unionsbürger nur über Antrag in die Wählerevidenzen aufgenommen werden.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der dem Antrag der Abgeordneten Dr. Strasser, Uhl u.a. beiliegende Gesetzentwurf betreffend Änderung des NÖ Landesbürgerevidenzgesetzes wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“